

## ► Arbeitszimmer

**Einmal „kein anderer Arbeitsplatz“ reicht für 1.250 Euro-Abzug**

| Nutzen Sie ein häusliches Arbeitszimmer sowohl für eine nichtselbstständige als auch eine selbstständige Tätigkeit, muss Ihnen das Finanzamt den Abzug von 1.250 Euro auch dann gewähren, wenn Sie nur für die selbstständige Tätigkeit den Abzugstatbestand „kein anderer Arbeitsplatz“ erfüllen. Das hat der BFH entschieden. Die zeitanteilige Nutzung für die nichtselbstständige Tätigkeit darf sich nicht darin niederschlagen, dass der Höchstbetrag entsprechend gekürzt wird. |

Der BFH begründet das damit, dass Aufwendungen fürs häusliche Arbeitszimmer zwar zeitanteilig aufzuteilen und den verschiedenen Einkunftsarten zuzuordnen sind. Es ist aber nicht so, dass der Höchstbetrag – unter Bildung von Teilhöchstbeträgen – auf die verschiedenen Einkunftsarten aufzuteilen ist. Somit ist der Höchstbetrag von 1.250 Euro Ihnen einerseits nicht mehrfach zu gewähren, wenn Sie ein Arbeitszimmer im Rahmen mehrerer Einkunftsarten nutzen, für die Ihnen jeweils kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Er ist aber auch nicht aufzuteilen und den jeweiligen Nutzungen im Rahmen der verwirklichten Einkunftsarten in Teilhöchstbeträgen zuzuordnen (BFH, Urteil vom 25.04.2017, Az. VIII R 52/13, Abruf-Nr. 195588).

## ► Handwerkerleistungen

**Neue Klage: Straßenausbaubeitrag nach § 35a EStG absetzbar?**

| Dürfen Hauseigentümer Erschließungsbeiträge für den Straßenausbau als Handwerkerleistung (§ 35a EStG) von der Steuer absetzen? Ein Ehepaar aus Brandenburg will das mit einer Klage beim dortigen FG erreichen. |

**Hintergrund** | Zur Steueranrechnung für Ausbau- bzw. Erschließungsbeiträge beim Straßenausbau gibt es unterschiedliche Rechtsprechung. Eine Pro-Entscheidung stammt vom FG Nürnberg. Es hat die Steueranrechnung bejaht, weil der Begriff „im“ Haushalt räumlich-funktional auszulegen ist. Das FG war sogar damit einverstanden, dass man die Arbeitskosten aus dem Bescheid per Schätzung ermittelt (FG Nürnberg, Urteil vom 24.06.2015, Az. 7 K 1356/14, Abruf-Nr. 145768; SSP 10/2016, Seite 10, Abruf-Nr. 44270447). Das BMF sieht das aber leider anders (BMF, Schreiben vom 09.11.2016, Az. IV C 8 – S 2296-b/07/10003:008, Rz. 52, Abruf-Nr. 190166). Auf das BMF-Schreiben bezog sich das Finanzamt in dem neuen Fall. Es hat den Kostenbeitrag für den Ausbau einer Sandstraße nicht als Handwerkerleistungen anerkannt.

**PRAXISHINWEIS** | Betroffene Grundstückseigentümer sollten die Kosten für die Erschließung der Straße auch dann in der Einkommensteuererklärung angeben, wenn der Straßenausbau von der Gemeinde durchgeführt wird. Legen Sie Einspruch ein, wenn das Finanzamt die Ausgaben nicht akzeptiert. Beantragen Sie das Ruhen des Verfahrens. Zur Begründung können Sie verweisen auf

- den Fall vor dem FG Brandenburg mit dem Az. 3 K 3130/17 und
- den beim BFH schon anhängigen Musterprozess (Az. VI R 18/16) zum Anschluss an die Abwasserversorgung (SSP 12/2016, Seite 3 → Abruf-Nr. 44372687).

BFH mit steuerzahlerfreundlicher Entscheidung

Verfahren vor dem FG Brandenburg